



schule **zizers**

Reglement über Schul- und Kindergartenabsenzen

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Entschuldigungsgründe	3
Art. 3	Urlaub, Kompetenzen und Eingabefristen	3
Art. 4	Jokertage	4
Art. 5	Ferienverlängerung	4
Art. 6	Benachrichtigung, Gesuche und Kontrolle	4
Art. 7	Dispensation	5
Art. 8	Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes	5
Art. 9	Berufspraktika/Schnupperlehren	5
Art. 10	Vorzeitige Entlassung	5
Art. 11	10. Schuljahr	5
Art. 12	Strafbestimmungen	6
Art. 13	Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 14 Abs. 3 Ziff. 9 des Schulgesetzes der Gemeinde Zizers sowie auf die Weisungen des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes Graubünden über das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht erlässt der Schulrat Zizers ein Absenzenreglement.

Art. 1

Grundsatz

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule bzw. in den Kindergarten zu schicken. Der Unterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2

Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere Krankheit oder Unfall des Kindes sowie schwere Krankheit, Unfall oder Tod von Angehörigen oder nahen Bezugspersonen. Arzttermine sind möglichst ausserhalb des Unterrichts zu planen.

Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die Klassenlehrperson unverzüglich (bei voraussehbaren Absenzen vorgängig) zu benachrichtigen.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Kindes von mehr als drei Tagen kann die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Art. 3

Urlaub, Kompetenzen und Eingabefristen

Die Schulträgerschaft kann Urlaub (inklusive Jokertage) bis zu gesamthaft 15 Unterrichtstagen pro Schuljahr gewähren.

Die Urlaubskompetenz wird vom Schulrat wie folgt delegiert:

<i>Urlaubkompetenz bei:</i>	<i>Max. Tage pro Schuljahr:</i>	<i>Total Tage:</i>	<i>Frist für Einreichung bei Klassenlehrperson:</i>
Erziehungsberechtigte	Erste 2 Tage (Jokertage)	2 Tage	1 Woche (Nachricht)
Klassenlehrperson	Weitere 4 Halbtage	4 Tage	1 Woche (Gesuch)
Schulleitung	Weitere 12 Halbtage	10 Tage	2 Wochen (Gesuch)
Schulrat	Weitere 10 Halbtage	15 Tage	4 Wochen (Gesuch)

Gemäss Art. 16 des Schulgesetzes der Gemeinde Zizers können Entscheide der Lehrpersonen innert zehn Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden. Entscheide der Schulleitung können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. Dessen Entscheide über Urlaubsgesuche sind endgültig.

Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Unterrichtstagen ist das kantonale Amt für Volksschule und Sport zuständig.

Gesuche um Urlaub von mehr als 15 Schultagen sind von den Erziehungsberechtigten mindestens 20 Tage im Voraus mit schriftlicher Begründung beim Schulinspektorat zu beantragen.

Art. 4

Jokertage

Jokertage können nur als ganze Tage bezogen werden. Innerhalb von 2 Wochen vor sowie einer Woche nach den Sommerferien ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich.

Art. 5

Ferienverlängerung

Urlaubsgesuche zur Verlängerung der Sommerferien werden unabhängig von der Dauer vom Schulrat behandelt.

Art. 6

Benachrichtigung,
Gesuche und
Kontrolle

Bei Urlaub im Kompetenzbereich der Erziehungsberechtigten benachrichtigen diese die Klassenlehrperson schriftlich (mittels Eintrag im Absenzenbüchlein), in der Regel mindestens eine Woche vor der Absenz.

In den übrigen Fällen sind die Gesuche möglichst früh, in der Regel innert der Fristen gemäss Art. 3, bei den Klassenlehrpersonen einzureichen. Diese führen die Kontrolle und leiten die Gesuche mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Instanz weiter.

Unmittelbar nach einer entschuldigten Absenz gemäss Art. 2 bzw. einem Urlaub gemäss Art. 3 hat das Schul- und Kindergartenkind der Klassenlehrperson einen entsprechenden von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Eintrag im Absenzenbüchlein vorzulegen.

Art. 7

Dispensation

Von einzelnen Lektionen können Schülerinnen und Schüler von den zuständigen Klassenlehrpersonen nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder anderen zwingenden Gründen dispensiert werden.

Für eine regelmässige oder wiederkehrende Dispensation vom Unterricht ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig. Entsprechende Gesuche sind beim Schulinspektorat einzureichen.

Art. 8

Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.

Art. 9

Berufspraktika/
Schnupperlehren

Berufspraktika/Schnupperlehren sollen nach Möglichkeit in den Schulferien absolviert werden. Bei ausgewiesenem Bedürfnis ist auch eine Durchführung während der Unterrichtszeit möglich.

Urlaube für Berufspraktika/Schnupperlehren fallen nicht unter dieses Reglement. Sie werden im Rahmen des Leitfadens der Oberstufe Zizers von den zuständigen Klassenlehrpersonen bewilligt.

In der 2. Oberstufe ist ausserdem eine klassenweise Durchführung von Berufspraktika/Schnupperlehren im Ausmass von höchstens einer Schulwoche möglich.

Art. 10

Vorzeitige
Entlassung

Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich.

Art. 11

10. Schuljahr

Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt. Bei mangelndem Arbeitsersatz oder wiederholten Verstössen gegen die Schulordnung kann vom Schulrat ein Ausschluss aus der Schule verfügt werden.

Art. 12

Strafbestimmungen Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, können vom Schulrat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden (Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes).

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art. 13

Inkrafttreten Dieses Reglement wurde vom Schulrat am 2. Dezember 2015 erlassen und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Es ersetzt das Ausführungsreglement über Schul- und Kindergartenabsenzen vom 1. August 2007.

Schulrat Zizers

Der Präsident:
Bruno Derungs